

01.12.2020

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für den Unterricht ab 01.12.2020

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Auszubildende, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Auf Basis Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SchulencoronaVO), verkündet am 29. November 2020, in Kraft ab 30. November 2020 und der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) verkündet am 30. November 2020, in Kraft ab 1. bis zum 22. Dezember 2020 und weiterer Vorlagen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind folgende Vorgaben und Hygienemaßnahmen zwingend einzuhalten. Weitere schulische Regelungen wie z. B. in der Schulordnung bleiben hiervon unberührt.

1. Allgemeines

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Unterweisung über die Hygienemaßnahmen durch die Lehrkräfte. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter) und die Bildung von Kohorten die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

2. Kontaktbeschränkungen

Um die Infektionsrate durch das SARS-CoV-2 zu reduzieren, sind ggf. weiterhin Kontaktbeschränkungen sowohl im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Diese haben das Ziel, vor Neuinfektionen so weit wie möglich zu schützen. Auch im Bereich der Schule gelten grundsätzlich ggf. die in den Landesbestimmungen verfügbaren Kontaktbeschränkungen. Dabei geht es nicht darum, Infektionen gänzlich zu verhindern, sondern die Ansteckungsrate zu senken bzw. auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten.

• Abstandsgebot

Es sind die in den Landesbestimmungen ggf. verfügbaren Kontaktbeschränkungen einzuhalten. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz. Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Unter „5. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb“ wird erläutert, in welchen Fällen es Ausnahmen vom Abstandsgebot geben kann.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

Folgende Punkte sind im Rahmen des Schulbetriebs an den Schulen zu beachten:

- Alle Personen, die die Schulgebäude betreten, **benutzen** bei Betreten des Schulgebäudes das dort bereitgestellte **Desinfektionsmittel**.
- **Händehygiene**
Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.
- **Corona-Warn-App**
Das Bildungsministerium empfiehlt allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der Corona-Warn-App.

4. Umgang mit symptomatischen Personen

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt und dem Bildungsministerium sollen folgende Regelungen gelten:

- **Schülerinnen und Schüler**
Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen bzw. müssen den Schulbesuch unmittelbar abbrechen und sollen sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers eine Beschulung ablehnen. Schüler/innen, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.
Die Regelungen zur AUB-Pflicht und zum Nachschreiben von Klassenarbeiten bleiben hiervon unberührt. D. h. ein Schüler, der aufgrund o. g. Symptome nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann, benötigt nach wie vor eine AUB.
- **Kolleginnen und Kollegen**
„Landesbedienstete müssen ihren Zustand verantwortlich beurteilen und ggf. in Abstimmung mit ärztlichem Beistand umsichtig und Blick für die eigene Gesundheit wie auch die dienstlichen Erfordernisse handeln. 11.08.2020, Alexander Kraft, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Leiter der Abteilung für Schulgestaltung und Schulaufsicht (III 3)
- **Familienangehörige im Haushalt, Mitbewohner, sonstige enge Kontakte außerhalb der Schule**
Treten Symptome einer Covid-19-Erkrankung, der Verdacht auf eine Infektion oder eine Infektion bei einem Familienangehörigen im Haushalt oder einem Mitbewohner im Haushalt auf, ist ein weiterer Schulbesuch eines Schülers bzw. ein weiterer Unterrichtseinsatz eines Kollegen grundsätzlich möglich, wenn dem keine anderslautende Anordnung des Gesundheitsamtes entgegensteht.
- **Dokumentation und Nachverfolgung**
Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten.

5. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

• Mund-Nasen-Bedeckung

- **Anforderungen an eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** gem. § 1 der aktuellen SchulencoronaVO: Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus.

- In der Schule besteht eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**.

- **Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 1. bis zum 19. Dezember 2020**
 - **bis 19.12.2020 gilt: Auch im Unterricht innerhalb einer Kohorte gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Unterrichtsraumes bestehen nur dann, wenn bei Abschlussprüfungen, mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Vortragen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.**
 - Ausgenommen von dieser Pflicht sind Schülerinnen und Schüler soweit sie Sport ausüben (s. u.).
 - Ausgenommen von dieser Pflicht sind an Schulen tätige Personen (das sind neben den Lehrkräften der Schule z.B. Studienleiterinnen und Studienleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Handwerksbetrieben usw.), soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.

 - Weitere **Verschärfung bei hoher Inzidenz:** Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt auf seiner Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/maskenpflichtschule die Kreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Institutes eine **Zahl an Neuinfektionen** mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von **50 pro 100.000 Einwohner** innerhalb von **sieben Tagen** (7-Tagesinzidenz) **überschritten** wird; die Nennung entfällt an dem Tag, an dem die 7-Tagesinzidenz den siebten Tag in Folge nicht mehr überschritten wird. In den bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten findet für an Schulen tätige Personen die o. g. Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung keine Anwendung. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 sind dann nur:
 - 1. Lehrkräfte im Unterrichtsraum für die Durchführung von Unterricht, wenn sie ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier tragen und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
 - 2. an Schulen tätige Personen, die während ihrer Tätigkeit für gewöhnlich keinen oder nur seltenen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
 - 3. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

- **Kohortenprinzip**

Innerhalb einer zu definierenden Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt. Die Schulleitung hat zu Beginn des Schuljahres über die Kohortenbildung sowie deren Durchbrechung entschieden und die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler informiert. Die Klassenlehrkräfte informieren bitte nach Schuljahresbeginn eingeschulte Schülerinnen und Schüler über dieses Hygienekonzept und über ihre Kohortenzugehörigkeit.

- **Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde (*nicht: Lehrkräfte der HLA*)**

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen beim Betreten des Unterrichtsraumes das Abstandsgebot und bei dessen Unterschreitung das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

- **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

Bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

- **Gruppenarbeit und Experimentieren**

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

- **Schulveranstaltungen**

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

- **Sportunterricht**

Verhaltensregeln vor dem Sportunterricht

- Die Klassen betreten nacheinander und nach Aufforderung der Lehrkraft die Sporthalle.
- Sofortiges desinfizieren der Hände beim Eintritt in die Sporthalle.
- Es besteht Maskenpflicht bis in die Umkleidekabine.
- Nach dem Umziehen besteht keine Maskenpflicht mehr.
- Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich nach dem Umziehen zügig in den jeweiligen Hallenbereich zu begeben.

Verhaltensregeln während des Sportunterrichts einschließlich Umkleidekabinen und Duschen

- Toilettengänge sind einzeln vorzunehmen und in Absprache mit der Lehrkraft.
- Es gilt die Abstandsregel von 1,5 m zu Schülerinnen und Schülern einzuhalten.
- Auch während des Sporttreibens im eigenen Klassenverband ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

Verhaltensregeln nach dem Sportunterricht

- Nach Beendigung des Sportunterrichts verlassen die Klassen nacheinander ihren Hallenbereich und gehen in die Umkleidekabinen.

- Je Umkleidekabine desinfizieren zwei ausgewählte Schülerinnen und Schüler die Sitzbänke in den Kabinen.
- Mit dem Verlassen der Umkleidekabine besteht wieder eine Maskenpflicht.
- Vor dem Verlassen der Sporthalle werden die Hände erneut desinfiziert.
- **Lernbüro**
 - Es wird bis auf weiteres kein mündliches Bewertungsgespräch durch Lehrer*innen am Schülerplatz mehr geben.
 - Beim Bewegen im Lernbüro muss eine Maske getragen werden, insbesondere beim Weg zum Drucker und im Druckerraum, aber auch beim Wege in die Außenwelt und zurück.
 - Den Kollegenplatz direkt neben dem LB-Lehrer wird es nicht mehr geben. Die Fachlehrkraft hat einen eigenen Platz im Bereich der Küche.
 - Die Schülerinnen und Schüler sollen mit möglichst großen Abständen sitzen, dazu können auch die 4 Arbeitsplätze hinter dem Druckerbereich genutzt werden.
 - An Freitagen erfolgt ab 12.15 Uhr eine ausführliche Desinfektion der Arbeitsplätze (u.a. Tastatur, Maus, Tischplatten) unter Aufsicht des jeweiligen Lernbüro-Lehrers.
 - Der Küchenbereich des Lernbüros ist gesperrt.
 - Es kann bis auf weiteres **keine Nachschreiber** im Lernbüro geben.
 - Schülerinnen und Schüler, die nicht zur aktuellen Lernbürokasse gehören, dürfen das Lernbüro nicht betreten.
- **Nachschriften**
 - Unterrichtsräume und die Mehrzweckhalle können – auch kohortenübergreifend – für das Nachschreiben von Klassenarbeiten genutzt werden. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte sorgen dabei dafür, dass der Mindestabstand von 1,5 m Abstand stets gewahrt wird.
 - Diese Möglichkeit ist anderen Möglichkeiten, wie z. B. dem Nachschreiben im Klassenraum während des laufenden Unterrichts, vorzuziehen. Kollegiale Absprachen für ein kohortenübergreifendes Nachschreiben (z. B. 7./8. Stunde in einem nicht belegten Raum) ermöglichen eine Verringerung der Arbeitsbelastung.

6. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann. Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf, ist der Aufenthalt in der Schule unmittelbar abzubrechen.

- **Schulleitung**

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten beraten sich die Schulen mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.
- **Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte**

Da in den Lehrerzimmern kein ausreichender Abstand gehalten werden kann, gilt auch dort die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Schülerinnen und Schüler ohne Mund-Nasen-Bedeckung dürfen die Schule grundsätzlich nicht besuchen. Missachtungen anderer genannter Regeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen. Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom

28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

- **Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Dazu liegen entsprechende Informationsblätter und Formulare vor, die bei der Klassenlehrkraft erhältlich sind. Es wird eine Beschulungsvereinbarung getroffen.

7. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Das Raummanagement ist erheblich von den Begebenheiten vor Ort abhängig und muss auf die allgemeinen Vorgaben der Handlungsempfehlung angepasst werden.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für ein paar Minuten ist alle 20 Minuten und in den Pausen vorzunehmen. Dazu erfolgt ein Aushang in jedem Klassenraum.
- Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer. An der HLA lassen die Lehrkräfte die Computertastaturen (nicht jedoch die Bildschirmoberflächen) zusätzlich durch ihre Klasse zu Beginn jeder Unterrichtseinheit mittels im Raum bereitstehender Desinfektionsmittel reinigen.
- In Klassenräumen sind Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.

8. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

9. Meldekette, Informationen an Externe

Liegt bei einem/r Schüler/in oder bei eine/m Kolleg/innen der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus vor und wurde ein Corona-Test ärztlich verfügt, wird dies umgehend an den Schulleiter (bei dessen Abwesenheit an einen der stellvertretenden Schulleiter) gemeldet. Bei einem entsprechenden Verdacht bei einer einem/r Schüler/in erfolgt die Meldung i. d. R. durch die Klassenlehrkraft. Der Schulleiter meldet gemäß der vom Bildungsministerium vorgegebenen Meldekette an das zuständige Gesundheitsamt, die zuständige Schulaufsicht und an das Coronareaktionsteam Schule (angesiedelt beim Bildungsministerium). Intern informiert der Schulleiter die betroffenen Abteilungsleitungen über den Intranetkurs „Schulleitung und Abteilungsleitungen“ und die Abteilungsleitung informiert die betroffenen Klassenlehrkräfte über den bestehenden Verdacht, die vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen bzw. über ein negatives Testergebnis.

Anfragen von Externen (u. a. Presse) werden ausschließlich durch die Schulleitung beantwortet.

10. Sonstiges

Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung durch eine Infektion mit dem Coronavirus hat die Schulleitung die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schulleitung